



Angaben zu den Bauwerbern/innen:

Vor- und Familienname /
Firma und FN:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

(Bei **juristischen Personen** ist dem Ansuchen ein Auszug aus dem Firmenbuch beizulegen)

Ansuchen um Abbruchbewilligung

An die

**Baubehörde erster Instanz
der Gemeinde HOFSTÄTTEN a. d. RAAB**

Gemäß § 22 Abs. 1 und § 32 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idgF., wird von dem/den unterfertigten Bauwerbern/innen um die Erteilung der Abbruchbewilligung für¹:

auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von

Grundstück Nr.: **EZ.:** **KG².:** angesucht.

In der Beilage übermittle ich/übermitteln wir die Unterlagen gemäß §§ 32 Abs. 1 Stmk. BauG³)

¹) Art der/des Abbruchobjektes

²) Wetzawinkel (68157), Hofstätten (68120), Pirching (68137), Wünschendorf (68161)

³) Siehe Merkblatt zum Bauansuchen.

Ort: Datum: Unterschrift:

Ort: Datum: Unterschrift:

(Bei **juristischen Personen** ist eine firmenmäßige Zeichnung mit Stampiglie und die Unterschrift des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift notwendig)

MERKBLATT ZUM BAUANSUCHEN

Bewilligungspflichtig gemäß § 19 Steiermärkisches Baugesetz (BauG), LGBL Nr. 59/1995 idgF, sind folgende Vorhaben, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen (§ 4 Z 34a)
2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des jeweils geltenden Raumordnungsgesetzes, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können
3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Garagen und Nebenanlagen;
4. Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen sowie Stützmauern, jeweils ab einer Höhe von mehr als 1,5 m
5. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen
6. die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen oder Garagen;
7. der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude;
8. Projekte gemäß § 22 Abs. 6.

Dem schriftlichen Ansuchen um Erteilung der Bewilligung für den Abbruch von Gebäuden sind gemäß § 32 Abs. 1 Stmk. BauG anzuschließen:

1. *der Nachweis des Eigentums in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,*
 2. *die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Inhabers des Baurechtes, wenn der Antragsteller nicht selbst Grundeigentümer oder Inhaber des Baurechtes ist,*
 3. *ein Lageplan mit Darstellung der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude oder Gebäudeteile,*
 4. *die Bruttogeschossflächenberechnung aller Geschosse und*
 5. *eine Beschreibung der technischen Ausführung des Abbruches, der Sicherheitsmaßnahmen, der Maßnahmen für Lärm- und Staubschutz sowie Angaben über die Sortierung und den Verbleib des Bauschuttes und der abschließenden Vorkehrungen.*
- (2) Die Behörde kann die Vorgangsweise beim Abbruch bestimmen. Insbesondere kann sie das Einschlagen der Kellerdecken, die Auffüllung der Kellerräume, die Abmauerung von Hauskanälen u. dgl. anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder der Hygiene notwendig ist.*
- (3) Die Eigentümer oder Inhaber eines Baurechtes (Bauberechtigte) der an das antragsgegenständliche Grundstück angrenzenden Grundflächen sind von der Behörde als Beteiligte dem Verfahren beizuziehen und über das Abbruchvorhaben zu informieren.*